

**Satzung zur
Änderung der Entwässerungssatzung
und der Fristensatzung
vom 18.7.2011**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) und des § 61 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entwässerungssatzung der Stadt Witten vom 10.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NW sowie gesondertem Satzungsrecht.

§ 2

Die Satzung zur Abänderung von Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen der Stadt Witten vom 28.10.2010 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung zur Verkürzung von Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen (Fristverkürzungssatzung)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.